



# Statuten und Spielordnung

## Statuten

### 1. Teil Name, Sitz, Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen TC Stein am Rhein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.

**Art. 2** Der TC Stein am Rhein bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.

**Art. 3** Der TC Stein am Rhein ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

### 2. Teil Mitgliedschaft

#### a) Arten der Mitgliedschaft

**Art. 4** Der TC Stein am Rhein umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder / Doppelmitglieder / Ehrenmitglieder / Junioren / Passivmitglieder

**Art. 5** Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.

**Art. 5a** Doppelmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, wie in Artikel 5 erwähnt, die Aktiv- Mitglieder in einem Tennisclub des schweizerischen oder des deutschen Tennisverbandes sind und uns Ihre Vollmitgliedschaft jährlich schriftlich anfangs der Saison, bis spätestens 30. April eines Jahres bestätigen. Firmensportclubs gelten nur dann, wenn sie Vollmitglied des schweizerischen Tennisverbandes oder des deutschen Tennisbundes sind.

**Art. 6** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

**Art. 7** Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

**Art. 8** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Stein am Rhein, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

#### b) Erwerb der Mitgliedschaft

**Art. 9** Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten sowie des Spielreglements.

**Art. 10** Wer in den TC Stein am Rhein eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.



c) Rechte und Pflichten

**Art. 11** Aktivmitglieder, Doppelmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

**Art. 12** Aktivmitglieder und Doppelmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

**Art. 13** Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Stein am Rhein willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

**Art. 14** Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

**Art. 15** Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 400,00 nicht übersteigen.

**Art. 16** Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

**Art. 17** Der Austritt aus dem Club bzw. der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

**Art. 18** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Teil Organisation

**Art. 19** Organe des Vereins sind: die Generalversammlung / der Vorstand / die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

**Art. 20** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

**Art. 21** Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen.



**Art. 22** In die Kompetenz der Generalversammlung fallen: Genehmigung des Protokolls / Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung / Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren / Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren / Revision der Statuten / Ernennung von Ehrenmitgliedern / Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes / Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**Art. 23** Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

**Art. 24** Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

**Art. 25** Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

**Art. 26** Der Vorstand soll aus mindestens 3, höchstens aber 7 Mitglieder bestehen; es können z.B. folgende Verantwortungsbereiche festgelegt werden: Präsident / Vizepräsident / Aktuar / Kassier oder Finanzverantwortlicher / Spielleiter / Juniorenverantwortlicher

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes ebenfalls, konstituieren sich aber untereinander selbst und legen die Verantwortungsbereiche fest.

**Art. 27** Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 28** Für den TC Stein am Rhein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident allein oder 2 Vorstandsmitglieder zusammen. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier/Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.

**Art. 29** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

c) Die Rechnungsrevisoren

**Art. 30** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern ein oder zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.



**Art. 31** Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Stein am Rhein, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

#### 4. Teil Statutenrevision, Auflösung des Clubs

**Art. 32** Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Art. 33** Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

**Art. 34** Ueber das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen entscheidet die die Auflösung beschliessende GV.

#### 5. Teil Verschiedenes

**Art. 35** Die Tennisplätze können im Sommer nach speziellen Richtlinien des Vorstandes auch an Nichtmitglieder vermietet werden. Die GV befindet über die Genehmigung.

**Art. 36** Die Tennisplätze können zu Reklamezwecken benützt werden, sofern dadurch die Anlage nicht verunstaltet und der Tennisbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Der Vorstand legt die nötigen Richtlinien fest.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 1998 angenommen und anlässlich der GV vom 6. März 2009 resp. 9. März 2012 revidiert und treten sofort in Kraft.

Stein am Rhein, 9. März 2012

Der Präsident: Hanspeter Hotz

Diese Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst; männliche Formen entsprechen auch den weiblichen Formen und umgekehrt.



## Spielreglement

### A. Allgemeines

1. Die Tennisanlage steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Sportliches Verhalten ist Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes und für die Repräsentation nach aussen eine Selbstverständlichkeit.
2. Die Aktivmitglieder erhalten gegen ein Depot von CHF 50 einen Badge. Bei Clubaustritt oder Übertritt zur Passivmitgliedschaft muss der Badge innert Monatsfrist persönlich oder per eingeschriebenem Brief an das verantwortliche Vorstandsmitglied zurückgegeben werden. Geschieht dies innert Monatsfrist, erhält das austretende Mitglied das Depot zurück.
3. Geht ein Badge verloren, ist dies sofort dem Verantwortlichen zu melden. In diesem Falle entfällt die Rückgabe des Depots. Zusätzliche Kosten für die Neubeschaffung oder Sperrung eines Badges gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
4. Im Clubhaus und auf dem Gelände der Tennisanlage ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
5. Für abhanden gekommene Gegenstände und für Unfälle haftet der TC Stein am Rhein nicht.
6. Der letzte Spieler, der die Anlage verlässt, ist verantwortlich, dass Plätze und Clubhaus geschlossen sind, das Wasser abgestellt und die Beleuchtung gelöscht ist.
7. Hunde dürfen nicht auf die Spielfelder mitgenommen werden.

### B. Spieldauer, Platzreservation

1. Jedes Aktiv-Mitglied und Juniormitglied ab 10 Jahren hat das Recht, sich für maximal zwei Stunden auf einem der drei Plätze einzutragen. Sobald die Reservationszeit um ist, darf erneut reserviert werden.
2. Die Platzreservation geschieht vor jedem Spiel durch Eintragung der Namen aller Spieler in das Reservationssystem.
3. Ein Platz kann maximal eine Woche im Voraus reserviert werden.
4. Treffen Spieler oder deren Partner, für welche mitreserviert wurde, nicht rechtzeitig ein (bis 15 Minuten nach Reservationszeit), gilt der Platz als nicht mehr reserviert.
5. Spieler, welche - entgegen der Regeln - ohne Reservation oder ohne Eintragung einen Platz benützen, haben diesen nach Aufforderung sofort freizugeben.
6. Über Reservationen in Sonderfällen entscheidet der Vorstand.



### C. Platzbenützung

1. Die Tennisplätze können täglich von 07.00 - 22.00 Uhr benützt werden.
2. Grundsätzlich dürfen die Allwetterplätze ganzjährig bespielt werden. Nach Regenschauern ist abzuwarten, bis das Wasser vollständig abgelaufen ist (also keine Pfützen; Nässe an sich ist kein Problem). Im Zweifelsfall lieber etwas länger warten. Ein in speziellen Situationen am Eingangstor hängendes Schild "Plätze gesperrt" ist absolut zu respektieren.
3. Das Betreten der Plätze ist nur in Tennisschuhen gestattet.
4. Jeder Spieler hat den Platz den nachfolgenden Spielern in gewisstem Zustand zu überlassen. Das Wischen muss innerhalb der Spielzeit vorgenommen werden.

### D. Regelung für Junioren

1. Junioren ab 10 Jahren können gegen Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters einen Badge erhalten und haben die gleichen Spiel- und Reservationsrechte sowie -pflichten wie die Aktiv-Mitglieder (Haftung liegt beim gesetzlichen Vertreter).
2. Junioren unter 10 Jahren spielen nur in Begleitung eines Erwachsenen oder können beim Vorstand einen begründeten Antrag stellen.

### E. Spielberechtigung mit Gästen

1. Jedes Aktiv-Mitglied (inkl. Junioren über 10 Jahren) hat das Recht, mit einem Gast zu spielen. Für die Platzbenützung wird pro Stunde der Betrag von CHF 10 beim Gastgeber erhoben. Der Eintrag in die Gästeliste ist obligatorisch und erfolgt mit vollem Namen gut lesbar.
2. Dieselbe Person darf maximal sechsmal pro Vereinsjahr als Gast im TC Stein am Rhein spielen. Mitglieder können beim Vorstand den begründeten Antrag stellen, dass ein bestimmter Gast unbeschränkt spielen darf.
3. Junioren unter 10 Jahren haben grundsätzlich kein Recht, Gäste einzuladen.
4. Für Passivmitglieder gilt die Gästeregelung.
5. Der Clubtrainer hat das Recht, Nicht-Mitgliedern Trainerstunden zu erteilen. Er ist zu Einträgen ins Reservationssystem verpflichtet und rechnet die Gastgebühren (CHF 10 pro Platz und Stunde) Ende Saison mit dem Vorstand ab. Die Einschränkung von maximal sechs Mal pro Vereinsjahr gilt für Trainings-Teilnehmer nicht.

### F. Sanktionen

1. Im Fall von Übertretungen entscheidet der Vorstand über allfällige Sanktionen.

**Inkraftsetzung:** Dieses Reglement wurde an der GV vom 6. März 2020 bewilligt und tritt sofort in Kraft.